

Auszüge und Änderungen Angelbestimmungen am Diemelsee für 2020

Hier die wichtigsten Änderungen für 2020 im Kurzüberblick:

1. Zum Schutz und zur Erhaltung des Zanderbestandes am Diemelsee hat die Gemeinde Diemelsee, als Pächter des Fischereirechtes, eine Schonzeit für den Zander vom 01.02. - 31.05. festgelegt. Während der Schonzeit gefangene Zander sind zurückzusetzen.
2. Vom 01.02. bis 15.04. darf nur vom Ufer und nur mit Wurm- oder Teigangel geangelt werden. Hechtangeln und Bootsangeln ist ab 16.04. erlaubt.
3. Die Mindestködergröße von 8 cm entfällt bei den Kunstködern.
4. Die Gemeinde Diemelsee bietet in 2020 probenhalber zusätzliche Nachtangelberechtigungsscheine zum Kauf an, die das Nachtangeln in der Zeit vom 01.06. – 30.09. nur vom Ufer und nur in bestimmten Bereichen erlaubt (siehe Kartenausschnitt Nachtangelverbotszonen).

Besondere Bedingungen Erlaubnisschein Diemelsee

Es gelten die Vorschriften des Hess. Fischereigesetzes (HFG), die Hess. Fischereiverordnung (HFischV), die Talsperrenverordnung und die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Diemelsee. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Wasserschutzpolizei Waldeck (Tel. 05623 5437, Mail: wspko.waldeck.hbpp@polizei.hessen.de) und beim Regierungspräsidium Kassel, Obere Fischereibehörde (Tel. 0561 106-0, www.rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/landwirtschaft/obere-fischereibehoerde).

Der Erlaubnisschein und die Fangstatistik sind in ausgedruckter Form beim Angeln mitzuführen.

Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen das HFG und die HFischV sowie die besonderen Bedingungen kann die Fischerei-Erlaubnis widerrufen werden.

Angelzeit

Der Erlaubnisschein gilt in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Mai von 06 bis 24 Uhr (Mitternacht) und in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September von 05 bis 24 Uhr (Mitternacht).

Nachtangeln

Für die Zeit vom 01. Juni bis 30. September kann zusätzlich zum Erlaubnisschein ein Nachtangel-Berechtigungsschein erworben werden, der das Angeln von 00:00 bis 05:00 Uhr in genehmigten Bereichen am Diemelsee vom Ufer aus erlaubt. Darüber hinaus ist das Nachtangeln verboten.

Fanggeräte

Außer 2 Handangeln und einem Senknetz zum Fang von Köderfischen (Größe bis 125 cm x 125 cm) dürfen andere Fanggeräte nicht verwendet werden. Pro Angel ist nur 1 Anbiss-Stelle erlaubt.

Fangmenge

Die tägliche Fangmenge von Hecht, Zander und allen Forellenarten ist auf höchstens 3 Stück pro Fischart beschränkt.



Einschränkungen zum Angeln, Bootsangeln und zu der Angelmethode

Vom 1. Februar bis einschließlich 15. April darf nur vom Ufer und mit der Wurm- oder Teigangel gefischt werden. In diesem Zeitraum ist das Angeln vom Boot aus und die Verwendung von Raubfischangeln, Spinnangeln und der Köderfischsenke verboten.

Vom 1. Februar bis zum 31. Mai ist das Schleppangeln vom Boot aus verboten.

Lebende Wirbeltiere (Fische) dürfen nicht als Köder zum Fischfang verwendet werden. Es ist verboten Beutefische zu verkaufen oder zu tauschen.

Es ist verboten einen Fisch nach dem Fang ohne vernünftigen Grund zurückzusetzen.

Beachte § 2 (3) HFischV: Fische die einem Fangverbot unterliegen sind umgehend und schonend zurückzusetzen. Muss mit ihrem Verenden gerechnet werden, sind sie zu töten und zu vergraben.

Fanggeräte dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Markierungsbojen und sonstige Markierungsmittel sind nicht erlaubt.

Die Verwendung von Setzkeschern ist gemäß § 6 HFischV erlaubt (u.a. Mindestlänge 3,50 m, Ringdurchmesser mindestens 0,5 m, geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen Zusammenfallen und weitestgehend parallel zur Gewässeroberfläche auslegen).

Im Naturschutzgebiet Diemelsee (Ittereinlauf) ist die Ausübung der Angelfischerei nicht erlaubt.

Es ist verboten von den Brücken, an den Badestränden und der Taucherzone (bei Bade- oder Tauchbetrieb), an den Anlege- und Bootseinsetzstellen und von sonstigen Bauwerken sowie in den Seitenbächen und den gesperrten Wasserflächen zu angeln. Von den Bootsstegen ist beim Angeln ein Abstand von 25 m und von den Fahrgastschiffen von 50 m einzuhalten. Die Schifffahrt und der Bootsverkehr dürfen nicht behindert werden.

Es ist verboten auf den Uferstreifen zu lagern, zelten oder Feuer zu unterhalten und Müll abzulagern.

Der Diemelsee darf nicht mit Verbrennungsmotoren befahren werden. Das Parken von Kraftfahrzeugen im trockengefallenen Stauraum ist nicht erlaubt.

Bei starkem Absinken des Wasserstandes in der Talsperre kann die Angelfischerei vorübergehend gesperrt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Erlaubnisscheingebühr besteht nicht.

Hinweise zur Führung der Fangstatistik, Angelscheinpreise und Kinder und Jugendliche

Vor Beginn des jeweiligen Angeltages ist das Angeldatum handschriftlich in die Fangstatistik einzutragen. Alle gefangenen Fische (auch untermassige und geschonte) sind in die Fangstatistik **sofort** einzutragen. Wenn der Erlaubnisschein online erworben wurde, kann die Fangstatistik auch online eingetragen werden oder vor Ort bei einer beliebigen Ausgabestelle abgegeben werden. Wurde der Erlaubnisschein in einer Ausgabestelle erworben, muss die Fangstatistik spätestens 2 Wochen nach dem Fischtag (Ablauf der Lizenz) in einer beliebigen Ausgabestelle zurückgegeben werden. Die Erteilung einer neuen Fischereilizenz ist gekoppelt an die Übermittlung/Rückgabe der Fangliste. **Sollte die ausgedruckte Fangstatistik nicht ausreichen und bei Fragen zum Angeln am Diemelsee, wenden Sie sich bitte an die Tourist-Information Diemelsee, Tel. 05633 91133.**

Angelscheinpreise:	3-Tagesschein	= 14 € ohne Nachtangelberechtigung	und 34 € mit Nachtangelberechtigung
	Jahresschein	= 99 € ohne Nachtangelberechtigung	und 199 € mit Nachtangelberechtigung
	Jugend-Jahresschein	= 61 € ohne Nachtangelberechtigung	und 161 € mit Nachtangelberechtigung

Kinder bis zum 10. Lebensjahr können als Helfer von einer volljährigen Person, die zum Fischfang berechtigt ist, an die Fischerei herangeführt werden. **Kinder und Jugendliche von 10 bis 16 Jahren** können ohne Prüfung in ihrer Wohnsitzgemeinde einen Jugendfischereischein erwerben und damit einen Erlaubnisschein für den Diemelsee kaufen. **Beim Angeln müssen sie in Begleitung einer volljährigen Person mit Fischereischein sein.**